Amtliche Bekanntmachung
Gemeinde Kronshagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Kronshagen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.01.2017 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.627.800 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.563.400 Euro
einem Jahresfehlbetrag von	935.600 Euro

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.166.300 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.643.200 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.233.400 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.113.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	470.000 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	613.000 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.500.000 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	122,65 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt für überplanmäßige Ausgaben 10.000 Euro und für außerplanmäßige Ausgaben 5.000 Euro. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Haupt- und Finanzausschuss über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.
Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Kostenarten Personal, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung gilt die Zustimmung nach § 95 d erteilt, soweit der Gesamtbetrag der hierfür insgesamt bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.

§ 5

Für die im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
- Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.
- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde am 26.01.2017 erteilt. Von der Kreditaufnahme in Höhe von 470.000 € wurde am 26.01.2017 ein Teilbetrag in Höhe von 0,00 € genehmigt. Die Gemeinde kann die geplanten investiven Auszahlungen ohne die geplante Kreditaufnahme vornehmen.

Kronshagen, den 26.01.2017

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister
gez. Sander

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kronshagen, den 26.01.2017 Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

LS gez. Sander

Veröffentlicht

gemäß § 15 der Hauptsatzung in der derzeit geltenden Fassung

Kronshagen, den 26.01.2017 Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

LS gez. Sander